



BEITRAGSORDNUNG

Der Jahresbeitrag der **Deutsche Steuerhilfe Lohnsteuerhilfverein e.V.** orientiert sich an den Bruttojahreseinnahmen des jeweiligen Mitgliedes. Die folgende Tabelle zeigt die aktuelle (01.02.2014) Beitragsstaffelung.

Mitgliedsbeiträge

(Bruttojahreseinnahmen des Mitgliedes in Euro)

BKl.	von - bis	Nettomitgliedsbeitrag	zzgl. MwSt	Bruttomitgliedsbeitrag
1	bis 10.000,-	43,70	8,30	52,00
2	von 10.001,- bis 15.000,-	53,78	10,22	64,00
3	von 15.001,- bis 25.000,-	67,23	12,77	80,00
4	von 25.001,- bis 35.000,-	92,44	17,56	110,00
5	von 35.001,- bis 42.000,-	101,68	19,32	121,00
6	von 42.001,- bis 48.000,-	117,64	22,36	140,00
7	von 48.001,- bis 55.000,-	147,05	27,95	175,00
8	von 55.001,- bis 65.000,-	163,87	31,13	195,00
9	von 65.001,- bis 80.000,-	184,87	35,13	220,00
10	von 80.001,- bis 100.00,-	225,21	42,79	268,00
11	Ab 100.001,-	247,90	47,10	295,00
	Aufnahmegebühr	12,61	2,39	15,00

Bei Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften, die zusammen veranlagt werden können, werden die Bruttojahreseinnahmen zusammengerechnet, dabei werden beide Ehegatten/ Lebenspartner Mitglied. Personen, die die Leistungen des Vereins nicht in Anspruch nehmen können, haben die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft. Dies wird im Einzelnen vom Vorstand genehmigt.

Die Brutto-Jahreseinnahmen des Mitglieds/Ehegatten/Lebenspartner sind von Bedeutung, um den jährlichen Mitgliedsbeitrag festsetzen zu können. Diese Einnahmen umfassen die zuletzt bekannten beratungsfähigen steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen nach § 4 Nr. 11 StBerG aus sämtlichen Einkunftsarten und Lohnersatzleistungen. Hierzu gehören beispielsweise:

- 1.) Bruttoarbeitslohn nach Lohnbescheinigungen einschließlich außerordentliche Einnahmen u. Versorgungsbezüge
- 2.) Sonstige Entschädigungen nach § 24 Nr. 1a und 1b EStG (z.B. Vorruhestandsgelder), soweit diese nicht im Bruttoarbeitslohn enthalten sind
- 3.) steuerfreie Einnahmen (ohne Erstattungen von Werbungskosten) z.B.
 - Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 3 Nr. 1a EStG
 - Rentenabfindungen gem. § 3 Nr. 3 EStG
 - Bezüge nach § 3 Nr. 6 EStG
 - Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 und 26 a EStG
 - Leistungen nach § Nr. 27 EStG
 - Kaufkraftausgleich nach § 3 Nr. 64 EStG
 - Auslandsverwendungszuschlag nach § 58 Bundesbesoldungsgesetz
 - Arbeitslohn nach DBA und Auslandstätigkeitserlass
 - Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung
 - Zuschläge nach § 3b EStG
- 4.) pauschal versteuerte Einnahmen
- 5.) Leistungen nach § 32 b EStG, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen
- 6.) steuerfreie und steuerpflichtige Renteneinnahmen (nicht nur der Besteuerungsanteil/Ertragsanteil)
- 7.) Unterhaltsleistungen nach § 22 Nr. 1a EStG, Einnahmen aus Versorgungsleistungen nach § 22 Nr.1b EStG, Einnahmen aus Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs nach § 22 Nr. 1 c EStG sowie Einnahmen aus gelegentlichen Vermittlungen und Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG
- 8.) 230 % der Einnahmen aus Kapitalvermögen (auch im Falle der Abgeltungssteuer)
- 9.) 230 % der Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Der Vorstand